

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVIII. Band 10. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 03. Juli 2020

	Inhalt:	Seite	
I. Gesetze und Verordnungen			
Nr. 159	Ordnung des Beirates für die Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	232	
Nr. 160	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften	232	
II. Beschlüsse der Synode			
Nr. 161	Einberufung zur konstituierenden Tagung der 49. Synode.....	233	
III. Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission			
Nr. 162	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 93. Änderung der Dienstvertragsordnung	233	
Nr. 163	Bekanntmachung der Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	239	
Nr. 164	Bekanntmachung der Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	239	
Nr. 165	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 94. Änderung der Dienstvertragsordnung	240	
IV. Verfügungen			
Nr. 166	Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln	242	
V. Mitteilungen			
Nr. 167	Verzeichnis der Mitglieder und Ersatzmitglieder der 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	243	
Nr. 168	Ausschussliste der 49. Synode	245	
Nr. 169	Bekanntmachung der Wahl des Präsidiums der 49. Synode	246	
Nr. 170	Bekanntmachung der Wahl in den Gemeinsamen Kirchenausschuss der 49. Synode.....	246	
Nr. 171	Bekanntmachung der Wahl in den Beirat für Kirchenmusik der 49. Synode	246	
Nr. 172	Bekanntmachung der Bildung eines Wahlausschusses für das Bischofs- und Oberkirchenratsamt der 49. Synode	246	
Nr. 173	Bekanntmachung der Wahl einer Vertrauensperson für Ehrenamtliche der 49. Synode.....	247	
Nr. 174	Bekanntmachung der Nachwahl in das Kuratorium Blockhaus Ahlhorn.....	247	
Nr. 175	Bekanntmachung der 21. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)	247	
Nr. 176	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates	249	
VI. Personalmeldungen			249

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 159

Beirat für die Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg

- Ordnung -

Präambel

Der Gemeinsame Kirchengausschuss beruft einen Beirat für die Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Grundlage sind die von der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im November 2009 und November 2010 gefassten Beschlüsse zur Neuausrichtung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 1

Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat begleitet und fördert die Arbeit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und entwickelt mit ihr gemeinsame Arbeitsschwerpunkte und Perspektiven.
- (2) Der Beirat berät die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in allen Fragen, die ihre Arbeit betreffen.

§ 2

Zusammensetzung des Beirats

In den Beirat werden berufen:

- je ein Mitglied aus den sechs Kirchenkreisen auf Vorschlag der Kreiskirchenräte,
- zwei Mitglieder aus dem Ausschuss für Jugend und Bildung, kirchliche Werke, Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit auf Vorschlag des Ausschusses.

Die Leitung der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit führt die Geschäfte des Beirats und nimmt an seinen Sitzungen als Gast teil.

Der Beirat kann sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

Der Gemeinsame Kirchengausschuss beruft die Beiratsmitglieder für die Dauer von sechs Jahren, die Amtszeit beginnt mit Konstituierung der jeweiligen Synode. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Gemeinsamen Kirchengausschuss vorzeitig niederlegen. In diesem Fall schlägt das entsendende Gremium dem Gemeinsamen Kirchengausschuss eine/n Nachfolger/in für den Rest der laufenden Amtszeit zur Berufung vor. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen/e Vorsitzenden/e und eine/n Stellvertreter/in. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

Organisation

Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zwischen den Synodentagungen auf Einladung seines/seiner Vorsitzenden zusammen. Auf Verlangen von mindestens vier Beiratsmitgliedern oder des Ausschusses für Jugend und Bildung, kirchliche Werke, Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit ist der Beirat außerplanmäßig einzuberufen.

Der/die Vorsitzende stellt in Absprache mit dem Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die Tagungsordnung auf. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagungsordnung schriftlich einzuladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert.

§ 4

Beschlussfähigkeit

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Verschwiegenheit

Grundsätzlich gilt für alle Mitglieder und Gäste und für alle behandelten Themen Verschwiegenheit.

§ 6

Geschäftsstelle

Die Aufgabe einer Geschäftsstelle für den Beirat nimmt die Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung durch den Gemeinsamen Kirchengausschuss am 01.01.2020 in Kraft.

Oldenburg, den 06. März 2020

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit
Bischof**

Nr. 160

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Vom 26. März 2020

Der Gemeinsame Kirchengausschuss hat aufgrund des Artikels 117 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 (GVBl. 28. Band, S. 142) die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, die Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften auch angesichts der gegenwärtigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die mit den Maßnahmen zum Schutz gegen eine weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verbunden sind, zu sichern.

Artikel 2

Allgemeine Regelung zu Umlaufbeschlüssen

Die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften können Beschlüsse auch ohne entsprechende Regelung auf schriftlichem oder elektronischem Wege im Umlaufverfahren fassen. Dies gilt auch dann, wenn statt aller Mitglieder des Organs nur die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmt. Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Organs zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen.

Artikel 3**Audiovisuelle Zusammenkünfte**

Beschlüsse können auch in Sitzungen, die in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Organs eingeladen und nicht aufgrund technischer Schwierigkeiten daran gehindert sind, teilzunehmen und ihre Stimme abzugeben.

Artikel 4**Abweichungen von den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

1. Solange es wegen des Verbotes von Zusammenkünften in Kirchen und Gemeindehäusern oder wegen anderer Beschränkungen von sozialen Kontakten in öffentlichen Bereichen nicht möglich ist, Gottesdienste unter Beteiligung einer Gemeinde durchzuführen, kann anstelle eines Vorstellungsgottesdienstes gemäß §§ 5, 13 Absatz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz ein von der Bewerberin oder dem Bewerber geleiteter Gottesdienst und die Predigt aufgezeichnet und auf einer Internetseite der Kirchengemeinde bereitgestellt werden; dabei ist der Tag der Bereitstellung anzugeben. Die Gleichartigkeit der Vorstellungen ist zu gewährleisten. Auf die Bereitstellung im Internet ist rechtzeitig auf der Internetseite der Kirchengemeinde oder in anderer geeigneter Weise hinzuweisen.
2. Eine Wahl durch den Gemeindekirchenrat gemäß § 10 Absatz 2 oder durch den Gemeinsamen Kirchenausschuss gemäß § 13 Absatz 1 kann auch per Briefwahl oder in einem anderen Verfahren, das die Geheimhaltung gewährleistet, erfolgen. Abweichend von Artikel 2 Satz 1 müssen alle Mitglieder des Gemeindekirchenrates oder des Gemeinsamen Kirchenausschusses an der Wahl teilnehmen.
3. Anstelle einer Abkündigung nach § 11 kann die Wahl durch den Gemeindekirchenrat auf der Internetseite der Kirchengemeinde oder in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht werden. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, wann die Einspruchsfrist nach Artikel 46 Kirchenordnung endet. Der Einspruch nach Artikel 46 Kirchenordnung kann auch in elektronischer Form erhoben werden.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt sofort in Kraft.

Oldenburg, den 26. März 2020

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit
Bischof**

II. Beschlüsse der Synode**Nr. 161****Einberufung**

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zur konstituierenden Tagung auf

Samstag, 18. Januar 2020,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 09:30 Uhr in der St.-Lamberti-Kirche in Oldenburg, Markt 17, mit einer Andacht und Abendmahl eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode werden um ca. 16:40 Uhr beendet sein. Im Anschluss an die Verhandlungen werden die Synodalen in

einem Festgottesdienst um 17:00 Uhr in der St.-Lamberti-Kirche in ihr Amt eingeführt.

Oldenburg, den 17. Dezember 2019

**Die Präsidentin der 48. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Blütchen**III. Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission****Nr. 162****Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 93. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 12. Dezember 2019**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 93. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2020, S. 2) bekannt.

Oldenburg, den 06. März 2020

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Dr. Teichmanis
Oberkirchenrätin**

Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Vom 12. Dezember 2019

A.**93. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Vom 12. Dezember 2019

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 92. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1**Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18**Inselzulage**

§ 19 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

(1) ¹Mitarbeiterinnen, die auf einer Nordseeinsel tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine Zulage in Höhe von 200 Euro monatlich (Inselzulage). ²Die Zulage ist für den Monat Dezember doppelt zu gewähren.

(2) ¹Für ein Kind, für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde, wird neben der Zulage nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag ein Kinderbetrag von 130 Euro monatlich gewährt, wenn und solange das Kind eine weiterführende allgemeinbildende Schule oder Sonderschule besucht und aus diesem Grunde mangels vorhandener Schulen auf der Nordseeinsel auf dem Festland untergebracht werden muss; dies gilt entsprechend für den Besuch einer berufsbildenden Schule, die einen über den Hauptschulabschluss hinausgehenden schulischen Abschluss vermittelt. ²Besucht das Kind eine staatlich anerkannte Ersatzschule dieser Art auf der Nordseeinsel und ist dafür Schulgeld zu zahlen, so wird auf Antrag ein Kinderbetrag bis zu 130 Euro monatlich gewährt. ³Der Kinderbetrag nach Satz 2 darf den Betrag des monatlich zu zahlenden Schulgelds nicht überschreiten; bei mehreren Kindern ist dabei von dem insgesamt monatlich zu zahlenden Schulgeld unter Berücksichtigung von Geschwisterermäßigungen auszugehen. ⁴Wird im Hinblick auf die Aufwendungen für den Schulbesuch eine Leistung auf Grund anderer Vorschriften gewährt oder besteht darauf ein Rechtsanspruch, so ist diese auf den Kinderbetrag nach Satz 1 oder 2 anzurechnen.“

2. § 19 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeiterinnen in den

Entgeltgruppen	im Kalenderjahr		
	2019	2020	ab 2021*
1 bis 4	80,11 v.H.	77,68 v.H.	76,39 v.H.
5 bis 8	80,54 v.H.	78,10 v.H.	77,00 v.H.
9a bis 11	66,01 v.H.	64,01 v.H.	63,20 v.H.
12 und 13	36,86 v.H.	35,77 v.H.	35,32 v.H.
14 und 15	22,33 v.H.	21,65 v.H.	21,38 v.H.

* Anmerkung: bis zur darauffolgenden Beschlussfassung in der ADK über den nächsten Tarifabschluss zum TV-L.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1.9.4 werden folgende Nummern 1.10 und 1.10.1 eingefügt:

„1.10 Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019 mit Ausnahme der §§ 4 und 5 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 32) nach den Maßgaben der folgenden Nrn. 1.10.1 bis 1.10.3:

1.10.1 (Änderungen zum 1. Januar 2019)

§ 1 Nummern 1 bis 6, 8 bis 13, 20, 25, 26, 27, 29, 31, 34, 41 und 42, 50 bis 53, 57 bis 59, 70 bis 77, 82 bis 84 und 86 bis 91 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019“.

b) Nach Nummer 1.10.1 wird folgende Nummer 1.10.2 eingefügt:

„1.10.2 (Änderungen zum 1. Januar 2020)

§ 2 Nummern 3 und 4, 8 bis 12, 14, 17 und 18 sowie 21 bis 23 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019“.

c) Nach Nummer 1.10.2 wird folgende Nummer 1.10.3 eingefügt:

„1.10.3 (Änderungen zum 1. Januar 2021)

§ 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019“.

d) Nach Nummer 2.6 wird folgende Nummer 2.7 eingefügt:

„2.6 Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 2. März 2019 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 32)“.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabschnitt II wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 a“ ersetzt.

bb) In der neuen Entgeltgruppe 9 a wird der Klammersatz gestrichen.

b) In Abschnitt C wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 b“ ersetzt.

c) Abschnitt G wird wie folgt geändert

aa) Die Angabe „Entgeltgruppe 9“ wird durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 a“ ersetzt.

bb) In der neuen Entgeltgruppe 9 a wird der Klammersatz gestrichen.

d) in Abschnitt H wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 b“ ersetzt.

e) in Abschnitt I wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 b“ ersetzt.

f) Abschnitt M wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkungen:

1. Die Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ umfasst auch die Bezeichnungen „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“.

2. Die Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ umfasst auch vergleichbare landesrechtlich geregelte Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.

Entgeltgruppe KR 5

1. Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe KR 6

2. Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen sowie Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe KR 8

3. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Altenpflegerinnen mit entsprechender Tätigkeit
(keine Stufe 1)

Entgeltgruppe KR 10

4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 mit einer Zusatzausbildung in der Gemeindekrankenpflege/Gemeindealtenpflege als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation
(keine Stufe 1)

5. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 mit mindestens dreijähriger Praxis in der Gemeindekrankenpflege/Gemeindealtenpflege als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation
(keine Stufe 1)

6. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 oder 8 bestellt sind
(keine Stufe 1)

Entgeltgruppe KR 11

7. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens sechs ständig unterstellten Pflegepersonen
(keine Stufe 1)

8. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens sechs ständig unterstellten Pflegepersonen
(keine Stufe 1)

9. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10 oder 11 bestellt sind
(keine Stufe 1)

Entgeltgruppe KR 12

10. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens zwölf ständig unterstellten Pflegepersonen
(keine Stufe 1)

11. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 als Leitende Pflegefachkraft in einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens zwölf ständig unterstellten Pflegepersonen
(keine Stufe 1)

Anmerkungen:

- a) Pflegepersonen der Entgeltgruppen KR 5 bis KR 12, die die Grund- und Behandlungspflege in Alten- und Pflegeheimen oder Diakonie-/Sozialstationen zeitlich überwiegend ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.
- b) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen KR 8 bis KR 12, die als Stationspflegerinnen oder Pflegepersonen in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Anmerkung a ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Anmerkung a haben. Die Zulage steht auch Pflegepersonen zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen einer nach Satz 1 Anspruchsberechtigten bestellt sind.
- c) Eine Zulage nach Anmerkung b wird nicht neben einer Zulage nach Anmerkung a gewährt.
- d) Der ständigen Unterstellung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale ist die Koordination selbständiger Pflegepersonen gleichgestellt.
- e) Die Zusatzausbildung nach Fallgruppe 4 muss mindestens 800 Unter-richts-stunden umfassen.
- f) Ständige Vertreterinnen sind nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- g) Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt, aa) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- oder Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind, bb) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Dienstvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten, cc) zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten, dd) bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die diese Personen angerechnet werden, gilt Doppelbuchstabe aa.“
- g) in Abschnitt P wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 b“ ersetzt.

Artikel 2**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der DienstVO nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2020 schriftlich beantragen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

¹Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2019,
2. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 2020,
3. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c am 1. Januar 2021.

B.**14. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)**

Vom 12.12.2019

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 13. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 18. September 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.154) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1**Änderung der ARR-Ü-Konf**

1. Die Anmerkung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Anmerkung zu § 5 Absatz 2 Satz 3:
Vorhandene Mitarbeiterinnen erhalten unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2018 ihre Techniker- und Meisterzulagen bzw. bis zum 31. Dezember 2020 ihre Programmierzulage unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage.“
2. Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Besitzstandszulage erhöht sich
a) ab 1. Januar 2019 um 3,2 v. H.,
b) ab 1. Januar 2020 um 3,2 v. H. und
c) ab 1. Januar 2021 um 1,4 v. H.“
3. Die Anmerkung Nummer 2 zu § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„2. Die Besitzstandszulage beträgt
ab 1. Januar 2019 119,90 €,
ab 1. Januar 2020 123,74 € und
ab 1. Januar 2021 125,47 €.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Soweit die Anforderungen nach bisherigem Tarifrecht erfüllt wären, erhalten diejenigen Beschäftigten, denen ab 1. Januar 2009 eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, eine persönliche Zulage,
a) die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker- und Meisterzulage bemisst bis zum 31. Dezember 2018;
b) die sich betragsmäßig nach der entfallenen Programmierzulage bemisst bis zum 31. Dezember 2020.“
- b) Die Anmerkung zu Absatz 7 wird wie folgt geändert:
aa) In der Überschrift wird das Wort „Anmerkung“ durch das Wort „Anmerkungen“ ersetzt und dem bisherigen Text wird die Angabe „1.“ vorangestellt.
bb) Es wird folgende Anmerkung Nummer 2 angefügt:
„2. Satz 2 findet für Lehrkräfte, für die die Entgeltordnung zum TV-L besondere Tätigkeitsmerkmale enthält, keine Anwendung.“
- c) Satz 2 der Anmerkung zu § 15 Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„²Sie erhöht sich
a) ab 1. Januar 2019 um 3,2 v. H.,
b) ab 1. Januar 2020 um 3,2 v. H. und
c) ab 1. Januar 2021 um 1,4 v. H.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die besonderen Tabellenwerte betragen

a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.165,31	2.367,71	2.445,10	2.540,36	2.605,84	2.695,13

b) in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.255,31	2.457,71	2.535,10	2.630,36	2.695,84	2.785,13

c) ab 1. Januar 2021

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.305,31	2.507,71	2.585,10	2.680,36	2.745,84	2.838,13 ³

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.198,44	4.422,39	4.812,70	5.209,41	5.817,26	5.991,78

b) ab 1. Januar 2020

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.329,43	4.560,37	4.962,86	5.371,94	5.998,76	6.178,72

c) ab 1. Januar 2021

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.385,28	4.619,20	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43 ³

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.702,11	6.329,14	6.924,22	7.314,52	7.410,52

b) ab 1. Januar 2020

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.880,02	6.526,61	7.140,26	7.542,73	7.641,73

c) ab 1. Januar 2021

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.955,87	6.610,80	7.232,37	7.640,03	7.740,31 ⁴

6. Nach § 22 b werden folgende §§ 22 c, 22 d, 22 e, 22 f eingefügt:

„§ 22c

Überleitung aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b am 1. Januar 2019

(1) ¹Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten,

- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und

- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen, sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.

(2) ¹Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 3 von sieben Jahren

- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und

- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen, sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. ²Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	3 / 1 / R
3 / 2 / R	3 / 2 / R
3 / 3 / R	3 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 1 / R
3 / 5 / R	4 / 2 / R
3 / 6 / R	4 / 3 / R
3 / 7 / R	4 / 4 / R
4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4 / 3 / R	5 / 3 / R
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

³Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 9a Stufe 3 übergeleitet werden, erhalten bis zur Zuordnung zur Stufe 4 das Entgelt der Stufe 4.

(3) ¹Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von fünf Jahren

- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und

- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen, sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. ²Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ggf. unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
2 / 3 / R	3 / 1 / R
2 / 4 / R	3 / 2 / R
2 / 5 / R	3 / 3 / R
3 / 1 / R	4 / 1 / R
3 / 2 / R	4 / 2 / R
3 / 3 / R	4 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 4 / R
3 / 5 / R	5 / 1 / -
3 / 6 / R	5 / 1 / -
3 / 7 / R	5 / 1 / -
3 / 8 / R	5 / 1 / -
3 / 9 / R	5 / 1 / -
4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4 / 3 / R	5 / 3 / R
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

(4) Mitarbeiterinnen im Sinne der Absätze 1 bis 3 in einer individuellen Endstufe werden einer neuen individuellen Endstufe zugeordnet, die der nach bisherigem Recht für Januar 2019 zustehenden individuellen Endstufe entspricht; § 6 Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Mitarbeiterinnen im Sinne des § 1 Absatz 2.

§ 22 d

Überleitung der Mitarbeiterinnen im ambulanten Pflegedienst am 1. Januar 2019

(1) ¹Mitarbeiterinnen im Sinne des Abschnitt M der Anlage 2 der DienstVO-2009

- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und

- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen,

sind für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit wie folgt von der bisherigen in die neue KR-Entgeltgruppe übergeleitet:

bisherige KR-Entgeltgruppe	neue KR-Entgeltgruppe
KR 3a	KR 5
KR 4a	KR 6
KR 7a	KR 7
KR 8a	KR 8
KR 9a	KR 9
KR 9b	KR 10
KR 9c	KR 11
KR 9d	KR 12
KR 10a	KR 13
KR 11a	KR 14
KR 11b	KR 15
KR 12a	KR 16

Anmerkung zu § 22 d Absatz 1:

Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen finden aufgrund der Überleitung nicht statt.

(2) ¹Die Überleitung nach Absatz 1 erfolgt stufengleich unter Mitnahme der in der Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in der neuen KR-Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen neuen KR-Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L. ⁴Beschäftigte in einer individuellen Endstufe werden wie folgt einer Stufe zugeordnet:

- übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen in Anlage 1 Abschnitt M der DienstVO-2009 für Januar 2019 als individuelle Endstufe zustehen würde, den Betrag der höchsten Stufe, werden Beschäftigte einer individuellen Endstufe zugeordnet, die der nach bisherigen Recht für Januar 2019 zustehenden individuellen Endstufe entspricht; § 6 Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend;

- übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen in Anlage 1 Abschnitt M der DienstVO-2009 für Januar 2019 als individuelle Endstufe zustehen würde, den Betrag der höchsten Stufe nicht, werden Beschäftigte der Stufe 6 zugeordnet.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.

§ 22 e

Überleitung der Beschäftigten, für die sich ab 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben

(1) ¹Mitarbeiterinnen,

- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO-2009 über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht, und

- die am 1. Januar 2020 unter den Geltungsbereich der DienstVO-2009 fallen,

sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen in der Entgeltordnung zum TV-L ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen in den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung zum TV-L oder nach den Anlagen 2 oder 3 geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort; dies gilt nicht für die besonderen Stufenregelungen nach den Anlagen 2 und 3 für die Entgeltgruppe 9.

Anmerkung zu § 22 e Absatz 1:

Die Protokollerklärung zu § 22a Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 nach den Änderungen in der Entgeltordnung zum TV-L eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiterinnen auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L). ³War die Mitarbeiterin in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

(3) ¹Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück; nach dem 1. Januar 2020 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2020, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht

- für Mitarbeiterinnen im Sinne von Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L,

- sowie für Mitarbeiterinnen, die unter § 15 Absatz 10 fallen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Mitarbeiterinnen im Sinne des § 1 Absatz 2.

§ 22 f

Überleitung der Beschäftigten in der Informationstechnik am 1. Januar 2021

(1) Für Mitarbeiterinnen im Sinne von Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung zum TV-L gilt § 29e mit folgenden Maßgaben:

a) Anstatt bis zum 31. Dezember 2020 kann der Antrag gemäß Absatz 3 Satz 1 bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden.

b) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 beginnt bei einem Ruhen des Arbeitsverhältnisses am 1. Januar 2021 die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2021 zurück.

(2) Mitarbeiterinnen, die nicht gemäß Absatz 1 höhergruppiert werden, wird die anstatt der Programmiererzulage zustehende persönliche Besitzstandszulage nach der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 bzw. die persönliche Zulage nach § 15 Absatz 6 unter den bisherigen Voraussetzungen über den 31. Dezember 2020 hinaus weitergezahlt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.“

7. Anlage 1 Teil A wird wie folgt geändert:

In Nr. 7 wird die Angabe „mit Ausnahme der §§ 5, 7, 9 und 10, die bis zu einer Überarbeitung beziehungsweise Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zum TV-L fortgelten“ gestrichen.

Artikel 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2019 aus dem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der DienstVO ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der ARR-Ü-Konf nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2020 schriftlich beantragen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

C.

10. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom 12.12.2019

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR-Azubi/Prakt (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 18. September 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 155), wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der ARR-Azubi/Prakt

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 7 wird die folgende Nummer 8 angefügt: „8. Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 30. Oktober 2018 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. <...>)“.

b) Nach der Nummer 8 wird die folgende Nummer 9 angefügt: „9. Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 2. März 2019 mit Ausnahme des § 3 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 32)“.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt: a) „8. Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 30. Oktober 2018 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 32)“.

b) Nach der Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt: „9. Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 2. März 2019 mit Ausnahme des § 3 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 32)“.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt: „5. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 2. März 2019 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 32)“.

Artikel 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2019 aus dem Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2020 schriftlich beantragen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 2019

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen

Stellvertretender Vorsitzender

Nr. 163**Bekanntmachung der Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 11. Februar 2020**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 11. Februar 2020 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2020, S. 2) bekannt.

Oldenburg, den 06. März 2020

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Dr. Teichmanis
Oberkirchenrätin**

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen:

a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Herr Dietrich Kniep, Nienburg, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Frau Grit Henrich, Hannover, bisher Vertreterin von Herrn Ronald Brantl, ist mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Herr Arno Kröger, Schnega, bisher Vertreter von Herrn Dietrich Kniep, ist mit Wirkung vom 01. Januar 2020 Vertreter von Herrn Ronald Brantl.

Frau Kerstin Schmidt, Hannover, ist mit Wirkung vom 01. Januar 2020 als Vertreterin von Frau Grit Henrich in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen:

Herr Michael Janssen, Duderstadt, bisher Vertreter von Herrn Thomas Müller, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Herr Alexander Dohe, Osnabrück, ist mit Wirkung vom 01. Januar 2020 als Vertreter von Herrn Thomas Müller in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Vertreter der Anstellungsträger:

a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:

Herr Oberkirchenrat Axel Klus, Hannover, ist mit Ablauf des 30. November 2019 aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Frau Kirchenamtsrätin Susanne Bockisch, Hannover, bisher Vertreterin von Herrn Oberkirchenrat Axel Klus, ist mit Wirkung vom 01. Dezember 2019 als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Frau Malaika Jakobs, Hannover, ist mit Wirkung vom 01. Dezember 2019 als Vertreterin von Frau Kirchenamtsrätin Susanne Bockisch in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

**Radtke
- Geschäftsstelle -**

Nr. 164**Bekanntmachung der Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 10. März 2020**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 10. März 2020 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2020, S. 74) bekannt.

Oldenburg, den 28. Mai 2020

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Dr. Teichmanis
Oberkirchenrätin**

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 01. April 2020 beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Prüfungsamtes berufen:

- Oberkirchenrat Helmut Aßmann,
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
- Kirchenrat Hagen Günther,
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

- Oberlandeskirchenrat Thomas Hofer,
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
- Pfarrer Dr. Christopher Kumitz-Brennecke,
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
- Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Manzke,
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
- Pfarrer Torsten Nowak,
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
- Oberlandeskirchenrätin Andrea Radtke,
Konföderation ev. Kirchen in Nds.
- Oberlandeskirchenrätin Dr. Nicola Wendebourg,
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Für die vorgenannte Amtszeit des Prüfungsamtes bestellt der Rat Oberlandeskirchenrat Thomas Hofer zum Vorsitzenden und Oberkirchenrat Helmut Aßmann zum stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsamtes.

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

**- Geschäftsstelle -
R a d t k e**

Nr. 165

**Bekanntmachung des Beschlusses der
Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission über die 94. Änderung der
Dienstvertragsordnung
vom 23. April 2020**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 94. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 23. April 2020 bekannt.

Oldenburg, den 12. Juni 2020

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Dr. Teichmanis
Oberkirchenrätin**

**Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
vom 23.04.2020**

**94. Änderung der Dienstvertragsordnung
Vom 23.04.2020**

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 93. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl.

Hannover 2020 S. 2) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Nach der Zeile zur Anlage 9 wird folgende Zeile eingefügt:
„Anlage 10 Regelungen für die Einführung von Kurzarbeit aufgrund der COVID-19 Pandemie“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:
„(10) Die Regelungen für die Einführung von Kurzarbeit aufgrund der COVID-19 Pandemie ergeben sich aus Anlage 10.“
3. Nach Anlage 9 wird folgende Anlage 10 angefügt:
**„Anlage 10
(zu § 2 Absatz 10)**

**Regelungen für die Einführung von Kurzarbeit
aufgrund der COVID-19 Pandemie**

Nr. 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Regelungen gelten für Mitarbeiterinnen, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung stehen.
- (2) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:
 - Auszubildende, Schülerinnen, Dual Studierende sowie Praktikantinnen,
 - Auszubildende, denen zeitlich überwiegend Tätigkeiten der Ausbildung von Auszubildenden oder Schülerinnen bzw. der Betreuung von Dual-Studierenden oder Praktikantinnen übertragen sind oder die ausdrücklich gegenüber Dritten als Auszubildende, Praxisanleitende bzw. Betreuende benannt sind, wenn zu erwarten ist, dass diese während des Kurzarbeitszeitraumes im bisherigen Umfang die Ausbildung bzw. Betreuung durchführen,
 - Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraumes aufgrund Aufhebungsvertrag oder deshalb endet, weil ein befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wird,
 - Schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt,
 - Geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen,
 - Mitarbeiterinnen in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

(3) ¹Diese Regelungen gelten nicht für Mitarbeiterinnen, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelungen eine einzelvertragliche Vereinbarung zur Kurzarbeit abgeschlossen ist, die eine Aufstockung auf mindestens 80 Prozent des Nettomonatsentgelts im Sinne der Nummer 5 Absatz 1 regelt. ²Diese Regelungen gelten für Mitarbeiterinnen für die Dauer ihrer Laufzeit, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelungen eine einzelvertragliche Vereinbarung zur Kurzarbeit abgeschlossen ist, die eine Aufstockung auf weniger als 80 Prozent des Nettomonatsentgelts im Sinne der Nummer 5 Absatz 1 regelt, mit der Maßgabe, dass, soweit keine Aufstockung auf 80 Prozent des Nettomonatsentgelts im Sinne der Nummer 5 Absatz 1 erreicht wird, der Aufstockungsbetrag im Sinne der Nummer 5 Absatz 1 80 Prozent beträgt.

Nr. 2

**Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung
der Kurzarbeit**

(1) ¹Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und Kurzarbeitergeldverordnung kann durch den Anstellungsträger Kurzarbeit angeordnet werden. ²Die Anordnung der Kurzarbeit bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 99 SGB III. ³Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen,

soweit durch diese Arbeitsrechtsregelung keine abschließende Regelung getroffen wird.

(2) ¹Über die nähere Ausgestaltung der Kurzarbeit schließen der Anstellungsträger und die Mitarbeitervertretung eine Dienstvereinbarung nach § 36 Absatz 1 MVG-EKD ab. ²In der Dienstvereinbarung ist mindestens zu regeln:

1. Beginn, Dauer und Umfang der Kurzarbeit,
2. Lage und Verteilung der Kurzarbeit (Reduzierung der täglichen Arbeitszeit bzw. Ausfall der Arbeitszeit an einzelnen Tagen)
3. der von der Kurzarbeit betroffene Personenkreis bzw. die betroffenen Arbeitsbereiche der Dienststelle oder Einrichtung.

³Die Regelungen der Anlage 10 sind abschließend und stehen Vereinbarungen auf betrieblicher Ebene nicht offen. ⁴Die jeweiligen Kirchenleitungen empfehlen im Einvernehmen mit ihren Gesamtausschüssen Muster-Dienstvereinbarungen zur Verwendung für die örtlichen Mitarbeitervertretungen. ⁵Eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung ist der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zur Kenntnis zu übersenden.

(3) ¹Die Einführung von Kurzarbeit ist mit einer Frist von sieben Kalendertagen in betriebsüblicher Weise anzukündigen. ²Die angekündigte Kurzarbeit kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. ³Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

Für den Monat April 2020 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Einführung von Kurzarbeit mit einer Frist von drei Kalendertagen anzukündigen ist.

Nr. 3

Umfang und Höchstdauer der Kurzarbeit

¹Die Kurzarbeit kann in Dienststellen im Anwendungsbereich der Dienstvertragsordnung sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiterinnen, eingeführt werden. ²Zu den Dienststellen nach Satz 1 gehören unter anderem auch die eigenwirtschaftlich arbeitenden selbständigen und unselbständigen Einrichtungen, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie sonstige Einrichtungen. ³Die Kurzarbeit kann für die Dauer von bis zu neun Monaten eingeführt werden, sie endet spätestens am 31. Dezember 2020. ⁴Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

Nr. 4

Anzeige bei der Agentur für Arbeit - Information der Mitarbeitervertretung

(1) ¹Der Anstellungsträger stellt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. ²Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der dafür erforderlichen Unterlagen.

(2) ¹Die Mitarbeitervertretung wird vom Anstellungsträger wöchentlich über die Entwicklung der Lage informiert. ²Zur Vorbereitung sind der Mitarbeitervertretung frühzeitig die erforderlichen Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. ³Insbesondere ist der Mitarbeitervertretung darzulegen, weshalb Kurzarbeit in welchen Bereichen eingeführt, verändert, ausgeweitet oder beendet werden soll und weshalb welche Mitarbeiterinnen in welchen Bereichen in welcher Weise davon betroffen sind und betroffen sein werden.

Nr. 5

Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) ¹Die Mitarbeiterinnen, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Anstellungsträger zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf

- in den Entgeltgruppen 1 bis 10 (Anlage B zum TV-L) 95 Prozent,
- in den Entgeltgruppen 11 bis 15 (Anlage B zum TV-L) 90 Prozent

des Nettomonatsentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben. ²Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), jährliche Sonderzahlungen, Zahlungen aufgrund des Todes von Mitarbeiterinnen sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt. ³Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche Nettomonatsentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des SGB III begrenzt. ⁴Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetragtes kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet werden kann.

(2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung.

(3) Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(4) Bei der Entgeltabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.

(5) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

Anmerkung: zu Absatz 1 Satz 1:

Die Regelungen des § 43 Nummer 9 TV-L und des § 15 Absatz 2 TVöD-V gelten entsprechend.

Nr. 6

Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

(1) ¹Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der tariflich geregelten monatlichen Entgeltzahlung durch den Anstellungsträger gezahlt. ²Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

(2) Verweigert die Agentur für Arbeit die Zahlung von Kurzarbeitergeld, so finden diese Regelungen keine Anwendung.

Nr. 7

Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

(1) Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der angeordneten Kurzarbeit und von drei Monaten nach deren Beendigung für diejenigen Mitarbeiterinnen ausgeschlossen, die sich aufgrund der Anordnung in Kurzarbeit befinden.

(2) Mitarbeiterinnen, deren befristeter Dienstvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wieder einzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.

Nr. 8

Überstunden/Mehrarbeit

¹Während der Kurzarbeit darf gegenüber den von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen keine Überstunden- oder Mehrarbeit angeordnet, geduldet oder gebilligt werden. ²In Notfällen kann davon abgewichen werden, wenn Überstunden oder Mehrarbeit im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. ³Das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung bleibt hiervon unberührt.

Nr. 9

Urlaub/Arbeitszeitkonten

(1) ¹Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird durch Zeiten, in denen Kurzarbeit geleistet wird, nicht vermindert. ²Die Mitarbeiterin ist berechtigt, während der Kurzarbeit Urlaub anzutreten. ³Der Urlaub ist vom Anstellungsträger zu gewähren, soweit der Urlaub rechtzeitig vor dem beabsichtigten Urlaubsbeginn beantragt wird und keine dringenden betrieblichen Belange entgegenstehen. ⁴Für die Dauer des Urlaubs werden die Mitarbeiterinnen von der Kurzarbeit ausgenommen.

(2) ¹Guthaben auf Arbeitszeitkonten werden vor Beginn der Kurzarbeit abgebaut. ²Dies gilt nicht für die in § 96 Absatz 4 Satz 3 und 4 SGB III genannten Guthaben und Guthaben, deren Abbau durch

Regelungen auf betrieblicher Ebene zwingend ausgeschlossen ist.
³Der Aufbau negativer Arbeitszeitsalden ist ausgeschlossen.

Anmerkungen zu Nummern 8 und 9:

Unberührt bleiben die Möglichkeiten zur Nutzung des Ausgleichs-
 zeitraums von einem Jahr nach § 6 Absatz 2 Satz 1 TV-L und von
 bestehenden Gleitzeitregelungen.

Nr. 10

Veränderung der Kurzarbeit

(1) ¹Bei Unterbrechung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzar-
 arbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungs-
 rechte einzubeziehen. ²Die Änderungen müssen mit einer Frist
 von mindestens drei Arbeitstagen angekündigt werden.

(2) ¹Bei Ausweitung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im
 Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. ²Die Ausweitung
 muss mit einer Frist von mindestens sieben Arbeitstagen ange-
 kündigt werden.

Niederschriftserklärungen

1. Zu Nummer 1:

Zielrichtung dieser Regelungen zur Einführung von Kurzarbeit
 aufgrund der COVID-19 Pandemie ist grundsätzlich nicht die kirch-
 liche Verwaltung und der Sozial- und Erziehungsdienst, sofern sie
 kirchlich getragen sind.

2. Zu Nummer 1 Absatz 3:

Aus Sicht der ADK-Arbeitnehmer-Seite sind einzelvertragliche
 Vereinbarungen zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der DienstVO

unzulässig, aus Sicht der ADK-Arbeitgeber-Seite sind einzelver-
 tragliche Vereinbarungen zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der
 DienstVO zulässig. Die Wirksamkeit einer vor Inkrafttreten dieser
 Regelungen abgeschlossenen einzelvertraglichen Vereinbarung
 zur Kurzarbeit wird allein für die Laufzeit dieser Regelungen aner-
 kannt. Im Übrigen gilt § 1 Absatz 3 DienstVO.

3. Zu Nummer 10:

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission verpflichtet sich,
 bis zum 31. Oktober 2020 die aktuelle Situation zu bewerten und
 ggf. Verhandlungen über eine Neubewertung dieser Regelungen
 zu führen.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. April 2020
 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 wieder außer Kraft.“

Hannover, den 23.04.2020

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

**Hagen
 Vorsitzender**

IV. Verfügungen

Nr. 166

**Bekanntmachung und Außergeltungsetzung
 von Siegeln**

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in
 Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Ev.-luth. Kirchengemeinde Steinfeld	20.03.2020	EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE STEINFELD	Lutherrose

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE STEINFELD/OLDBG. +“ wird außer Geltung gesetzt.

Oldenburg, den 11. Juni 2020

**Der Oberkirchenrat
 der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Dr. Teichmanis
 Oberkirchenrätin**

V. Mitteilungen

Nr. 167

Verzeichnis

der Mitglieder und Ersatzmitglieder der 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

I. Von den Kreissynoden gewählte

Mitglieder

Ersatzmitglieder

1. Kirchenkreis Ammerland

Benavidez, Inga, Beamtin
Bruns, Meike, Sozialpädagogin
Helm-Brandau, Anke, Lehrerin i.R.
Janßen, Bernd, Rentner
Maczewski, Johannes, Diakon
Dede, Lars, Kreispfarrer
Perzul, Wiebke, Pfarrerin
Peuster, Karsten, Pfarrer

Müller, Ingo, Fahrshullehrer
Bruns-Glashagen, Hilke
Buss, Christian
Wemken, Dr. Klaus
Kahnert, Helge
Unger, Dr. Tim, Pfarrer
Müller, Christoph, Pfarrer
Rambusch-Nowak, Martina, Pfarrerin

2. Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land

Depta, Dr. Stefan, Arzt
Flaake, Klaus, Rentner
Holzappel-Sperling, Petra, Dipl.-Betriebswirtin (Fin, Pers)
Kraemer, Björn, Diakon
Köppen, Wolfgang, Pensionär
de La Lanne, Patrick, Rechtsanwalt, OB a.D.
Schmidtke, Thorsten, Bürgermeister
Treiber, Helge, Betriebswirt, Geschäftsführer
Althausen, Bertram, Kreispfarrer
Bruns, Susanne, Pfarrerin
Konukiewitz, Beatrix, Pfarrerin
Meyer, Thomas, Pfarrer

Schaar, Joachim, Fahrer in der Schülerbeförderung
Büdeker, Ulrich, Biologe
Tödter, Ingeborg, Beamtin i.R.
Meine, Silke, Diakonin
Knuth, Hans-Jürgen, Finanzbuchhalter
Heinrich, Holger, Dipl.-Systemanalytiker
Delitzscher, Kerstin, Sparkassenangestellte
 N.N.
Hochartz, Hansjörg, Pfarrer
Vieth, Christine, Pfarrerin
Löwensen, Lars, Pfarrer
Gießing, Imke, Pfarrerin

3. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven

Carstens, Sönke, Student
Hobbie, Dörte, Dipl.-Sozialarbeiterin
Hoffmann, Philipp, IT-Sachbearbeiter
Pfaus, Manfred, Dipl.-Ing.
Schaarschmidt, Rüdiger, Leiter der EFB Frs-Whv
Stückemann, Christiane, Fördermittelberaterin
Wilhelms, Jutta, Verwaltungsfachangestellte
Winkel-Fiedelak, Marion, Referatsleiterin Recht u. Bildung
Rebbe, Edgar, Pfarrer
Seibel, David, Pfarrer
Stalling, Anke, Pfarrerin
Wessels, Kai, Pfarrer

Viebach, Christian, Auszubildender Elektroniker f. Geräte u. Syst.
Meppen, Lübbo
Mindner, Michael, Arzt
Voß, Birgit, Staatl. geprüf. Wirtschafterin
Paludetti, Monika, Rentnerin
Schwarting-Boer, Hilke, Diplomkauffrau
Habben, Jürgen, Elektroinstallateur
Bury, Jan-Alexander, Marineoffizier a. D.
Jansen, Katrin, Pfarrerin
Sicking, Peter, Pfarrer
Ermeling, Ute, Pfarrerin
Busemann, Bernhard, Pfarrer

Mitglieder

Ersatzmitglieder

4. Kirchenkreis Oldenburger Münsterland

Härtel, Almut, Dipl. Sozialpäd./Sozialarb.
Homann, Carsten, Lehrer a.D.
Kleine Kruthaup, Stefanie, Erzieherin
Wilke, Carl-Mathias, Pensionär
Amling, Fridtjof, Pfarrer
Dürr, Dr. Oliver, Pfarrer

Reinecke, Christiane, Rentnerin
Kürschner, Prof. Dr. Wilfried, Universitätsprofessor em.
Lüdders, Harry, Pensionär
Bohnstengel, Wilhelm, Lehrer i.P.
Ochs-Schultz, Nicole, Pfarrerin
Koopmann, Elke, Pfarrerin

5. Kirchenkreis Oldenburg Stadt

Bartels, Ursula, Arbeitspädagogin
Blütchen, Sabine, Rechtsanwältin
Cepin, Ulrike, Ärztin
Frick, Tobias, Fotograf
Jonas, Dr. Michael, Arzt
Kohring, Ute, Dipl. Pädagogin/Diakonin
Bühler-Egdorf, Beate, Pfarrerin
Föste, Stefan, Pfarrer
Szameitat, Nico, Pfarrer

Kaschlun, Elke, Diakonin
Gellern, Andrea, Berufspäd. f. Pflegewissensch. u. Religionspäd.(B.A.).
Ahlers, Jörn, wissenschaftl. Mitarbeiter
Kötter-Lixfeld, Christian, Intendant
Ebel, Dr. Kerstin, Anglistin
Volkmer, Petra, Politikwissenschaftlerin
 N.N.
 N.N.
 N.N.

6. Kirchenkreis Wesermarsch

Hirschhausen, Gebhard von, Kreiskantor
Osterloh, Birgit, kaufm. Geschäftsführerin
Richter, Jost, Rechtsanwalt und Notar
Walter, Frank, Beamter i.R.
Warns, Silvia, Oberstudiendirektorin
Claßen, Anke, Pfarrerin
Froese-Brockmann, Sonja, Pfarrerin

Bruns, Hauke, Kreisjugenddiakon
Bethge, Birgit, Kinderkrankenschwester u. Diabetesassistentin
Ammermann, Doris, Pädagogin
Uhlhorn, Traute, päd. Mitarbeiterin
Menzel, Gabriele, Musikpädagogin
Iven, Christopher, Pfarrer
Ehlert, Thomas, Pfarrer

II. Vom Oberkirchenrat berufene Mitglieder

Dargel, Fabian, Schüler
Joswig, Dr. Ivo, Richter des Oberlandesgerichtes
Kühme, Johann, Polizeipräsident
Nietiedt, Karin, Supervisorin
Waitz, Nadine Carina, Dezernentin
Wraase, Lisa, Studentin

Remde, Leon
Rieckhoff, Dr. Thomas, Präsident des Landgerichtes
 N.N.
 N.N.
 N.N.
Uecker, Katharina

Nr. 168

Folgende Ausschüsse wurden gewählt bzw. gebildet:

Ausschussliste der 49. Synode

Kirchenkreis	Geschäftsausschuss	Aussch. f. theol. u. liturg. Fragen, Schöpfungsverantwortung, Mission und Ökumene	Rechts- und Verfassungsausschuss	Finanz- und Personalausschuss	Ausschuss f. Gemeindedienst, Seelsorge und Diakonie	Ausschuss für Jugend, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit	Wahlvorbereitungsausschuss	Kirchensteuerbeirat
Ammerland	Peuster	Janßen*	M. Bruns	Dede Peuster	Benavidez Perzul	Helm-Brandau* Maczewski	Peuster	Dede Janßen*
Delmenhorst/Oldenburg Land	Althausen	Dr. Depta Holzapfel-Sperling Konukiewitz	Althausen* De La Lanne	S.Bruns Schmidtke Treiber	Flaake Meyer Treiber	Flaake Kraemer		Althausen Holzapfel-Sperling
Friesland-Wilhelmshaven	Wessels	Hoffmann Stalling	Hobbie Winkel-Fiedelak	Pfaus* Stückemann Wessels	Seibel Wilhelms	Carstens Rebbe Schaarschmidt	Rebbe	Stückemann Wessels
Oldenburger Münsterland	Wilke	Dr. Dürr Amling	Amling Dr. Dürr	Härtel Homann	Härtel* Kleine Kruthaup	Homann Kleine Kruthaup		Homann Wilke
Oldenburg Stadt	Blütchen Kohring	Cepin Szameitat	Bühler-Egdorf Frick	Föste	Bartels Föste	Frick Kohring	Blütchen Cepin	Dr. Jonas Kohring
Wesermarsch	Richter	Froese-Brockmann Walter	Richter Walter	Claßen Osterloh	Von Hirschhausen Osterloh	Froese-Brockmann Warns		Claßen Richter
Berufene	Nietiedt	Wraase	Dr. Joswig Waitz	Nietiedt	Kühme	Dargel Waitz	Kühme Nietiedt Wraase	

Gemeinsamer Kirchenausschuss:			
OKR:	Synode:	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
Bischof Adomeit	Blütchen* (stv. Vors.)	Wraase	Richter
OKRin Mawick	Althausen	Szameitat	Dede
OKRin Dr. Teichmanis	Dr. Jonas	Kohring	Hoffmann
OKR Mucks-Büker	Schaarschmidt	M. Bruns	Hobbie
	Stalling	Wessels	Rebbe

Rechnungsprüfungsausschuss
Hobbie (Friesl.-Whv.)
Köppen* (Delmenhorst-Ol Land)
Richter (Wesermarsch)
Wilke (Ol Münsterland)
Winkel-Fiedelak (Friesl.-Whv.)

*Lebensältestes Mitglied

Nr. 169

Bekanntmachung der Wahl des Präsidiums der 49. Synode

Die 49. Synode hat auf ihrer konstituierenden Tagung am 18. Januar 2020 folgende Synodale in das Präsidium gewählt:

Frau Sabine **Blütchen**, Präsidentin
Frau Birgit **Osterloh**, Vizepräsidentin
Herrn Pfarrer Kai **Wessels**, Vizepräsident
Frau Anke **Helm-Brandau**, Schriftführerin
Herrn Jost **Richter**, Schriftführer
Frau Jutta **Wilhelms**, Schriftführerin

Oldenburg, den 28. Januar 2020

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit
Bischof**

Nr. 170

Bekanntmachung der Wahl in den Gemeinsamen Kirchenausschuss der 49. Synode

Die 49. Synode hat auf ihrer konstituierenden Tagung am 18. Januar 2020 folgende Synodale in den Gemeinsamen Kirchenausschuss gewählt:

Frau Sabine **Blütchen**
1. Stellvertreter: Frau Lisa **Wraase**
2. Stellvertreter: Herr Jost **Richter**

Herrn Kreispfarrer Bertram **Althausen**
1. Stellvertreter: Herr Pfarrer Nico **Szameitat**
2. Stellvertreter: Herr Pfarrer Lars **Dede**

Herrn Dr. Michael **Jonas**
1. Stellvertreter: Frau Ute **Kohring**
2. Stellvertreter: Herr Philipp **Hoffmann**

Herrn Rüdiger **Schaarschmidt**
1. Stellvertreter: Frau Meike **Bruns**
2. Stellvertreter: Frau Dörte **Hobbie**

Frau Pfarrerin Anke **Stalling**
1. Stellvertreter: Herr Pfarrer Kai **Wessels**
2. Stellvertreter: Herr Pfarrer Edgar **Rebbe**

Oldenburg, den 28. Januar 2020

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit
Bischof**

Nr. 171

Bekanntmachung der Wahl in den Beirat für Kirchenmusik der 49. Synode

Die 49. Synode hat auf ihrer konstituierenden Tagung am 18. Januar 2020 folgende Synodale in den Beirat für Kirchenmusik gewählt:

Frau Meike **Bruns**
Frau Petra **Holzapfel-Sperling**
Herrn Pfarrer Nico **Szameitat**

Oldenburg, den 28. Januar 2020

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit
Bischof**

Nr. 172

Bekanntmachung der Bildung des Wahlausschusses für das Bischofs- und Oberkirchenratsamt der 49. Synode

Die 49. Synode hat auf ihrer konstituierenden Tagung am 18. Januar 2020 folgenden Wahlausschuss gebildet:

Frau Ulrike **Cepin**
Herrn Johann **Kühme**
Frau Karin **Nietiedt**
Herrn Pfarrer Karsten **Peuster**
Herrn Pfarrer Edgar **Rebbe**
Frau Lisa **Wraase**

Oldenburg, den 29. Januar 2020

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit
Bischof**

Nr. 173**Bekanntmachung der Wahl einer
Vertrauensperson für Ehrenamtliche
der 49. Synode**

Die 49. Synode hat auf ihrer konstituierenden Tagung am 18. Januar 2020 als Vertrauensperson für Ehrenamtliche gewählt:

Herrn Johann **Kühme**

Oldenburg, den 28. Januar 2020

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit
Bischof**

Nr. 174**Bekanntmachung der Nachwahl in
das Kuratorium Blockhaus Ahlhorn**

Die 49. Synode hat auf ihrer konstituierenden Tagung am 18. Januar 2020 als stellvertretendes Mitglied in das Kuratorium Blockhaus Ahlhorn gewählt:

Herrn Carl-Mathias **Wilke**

Oldenburg, den 29. Januar 2020

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit
Bischof**

Nr. 175**Bekanntmachung der 21. Änderung
der Satzung der Norddeutschen
Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer
und Kirchenbeamte (NKVK)
vom 9. Dezember 2019**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) vom 9. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2020, S. 92) bekannt.

Oldenburg, den 28. Mai 2020

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Dr. Teichmanis
Oberkirchenrätin**

**21. Änderung der Satzung der
Norddeutschen Kirchlichen
Versorgungskasse für Pfarrer und
Kirchenbeamte (NKVK)**

vom 9. Dezember 2019

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes die folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Die Kasse hat den Zweck, für die an ihr beteiligten Kirchen und Zusammenschlüsse von Kirchen - im folgenden „beteiligte Kirchen“ genannt - im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die Erfüllung der Versorgungsansprüche sicherzustellen, die den Personen im Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenverhältnis, den sonstigen Mitarbeitenden in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslange Versorgung sowie deren Hinterbliebenen (Beschäftigte) zustehen.“
2. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Für die Beschäftigten der beteiligten Landeskirchen ermittelt sie die diesen zustehenden Beihilfen und Leistungen der Dienstunfallfürsorge, setzt sie fest und zahlt sie gegen Erstattung der ausgekehrten Beträge aus.“
3. § 1 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut: „Die Kasse hat das Recht, Personen im Kirchenbeamtenverhältnis zu haben; für deren Dienstverhältnisse gilt das für Personen im Kirchenbeamtenverhältnis der Evangelischlutherischen Landeskirche Hannovers bestehende Recht entsprechend. Für die Mitarbeitenden in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gilt das in der Evangelischlutherischen Landeskirche Hannovers auf Mitarbeitende anzuwendende Recht unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kasse sinngemäß.“
4. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Geschäftsführer“ durch die Worte „Mitglieder der Geschäftsführung“ ersetzt.
5. § 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut: „Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied sowie die Personen für den ersten und den zweiten stellvertretenden Vorsitz. Ein Vorstandsmitglied, das zugleich Mitglied der Geschäftsführung ist, kann nicht für den Vorsitz gewählt werden.“
6. In § 4 Abs. 1 lit. f wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 1 lit. g wird das Wort „Geschäftsführer“ durch die Worte „Mitglieder der Geschäftsführung“ ersetzt.
8. § 4 lit. h erhält folgenden Wortlaut: „Vorschlag für die Wahl des vorsitzenden Mitglieds der Schiedsstelle und seiner Stellvertretung.“
9. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzenden Mitglied oder einem der stellvertretend vorsitzenden Mitglieder“ ersetzt.
10. § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut: „Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds nach Bedarf statt. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzung.“
11. § 5 Abs. 5 Sätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut: „Mitglieder der Geschäftsführung, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates oder dessen Vertretung nimmt an den Sitzungen teil.“

12. § 5 Abs. 7 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Sie ist vom vorsitzenden Mitglied und der protokollführenden Person zu unterschreiben.“
13. In § 5 Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „der Vorsitzende“ durch die Worte „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
14. § 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut: „Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung.“
15. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.
16. In § 7 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Vorsitzende“ durch die Worte „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
17. In § 7 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzenden Mitgliedes“ ersetzt.
18. § 7 Abs. 9 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Sie ist vom vorsitzenden Mitglied und der protokollführenden Person zu unterschreiben.“
19. § 8 Abs. 1 lit. a erhält folgenden Wortlaut: „Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des vorsitzenden Mitglieds der Schiedsstelle und dessen Stellvertretung.“
20. In § 8 Abs. 1 lit. c werden die Worte „§ 1 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „§ 1 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
21. In § 8 Abs. 1 lit. d werden die Worte „§ 1 Abs. 2 Satz 4“ durch die Worte „§ 1 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
22. In § 8 Abs. 1 lit. g wird das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ ersetzt.
23. In § 8 Abs. 1 lit. i wird das Wort „Geschäftsführer“ durch die Worte „Mitglieder der Geschäftsführung“ ersetzt.
24. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Geschäftsführer“ durch die Worte „Mitglieder der Geschäftsführung“ ersetzt.
25. In § 10 a Absatz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Kirchenbeamten“ durch die Worte „Personen im Kirchenbeamtenverhältnis“ ersetzt.
26. § 13 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Die beteiligten Kirchen sind verpflichtet, alle Personen im Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenverhältnis sowie die sonstigen Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen einschließlich derer auf Widerruf, jedoch mit Ausnahme derjenigen auf Zeit unverzüglich bei der Kasse anzumelden. Dies gilt nicht für im Schuldienst des Landes Niedersachsen tätige Lehrkräfte, für die das Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtung der jeweiligen beteiligten Kirche später in deren Ruhestand die Versorgungsaufwendungen zu erstatten hat.“
27. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Berechtigten“ durch die Worte „der berechtigten Person“ ersetzt.
28. In § 15 werden die Worte „und noch zu gewährenden“ gestrichen.
29. § 16 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Die Kasse errechnet und gewährt als ausführende Stelle für die jeweils beteiligte Kirche den nach § 13 angemeldeten Personen und ihren Hinterbliebenen die zustehenden Versorgungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.“
30. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Personen im Beamtenverhältnis“ ersetzt.
31. In § 16 Abs. 3 werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.
32. § 16 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut: „Die Zahlung der Versorgungsleistungen an versorgungsberechtigte Personen einer beteiligten Kirche beginnt zwei Jahre nach dem Wirksamwerden der Beteiligung. Sie endet mit der Beendigung der Beteiligung.“
33. In § 17 lit. a werden die Worte „des Ruhegehaltsempfängers“ durch die Worte „der versorgungsberechtigten Person“ ersetzt.
34. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Versorgungsberechtigten“ durch die Worte „versorgungsberechtigten Personen“ ersetzt.
35. In § 18 Abs. 3 werden die Worte „des Versorgungsberechtigten“ durch die Worte „der versorgungsberechtigten Personen“ ersetzt.
36. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „trägt“ durch das Wort „zahlt“ ersetzt.
37. § 19 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Wird die Dienstunfähigkeit von der Kasse nicht anerkannt, so zahlt die Kasse das Ruhegehalt von dem in § 16 Abs. 2 genannten Zeitpunkt an.“
38. § 20 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Für die versorgungsberechtigten Personen einer beteiligten Kirche, für die eine Zahlungsverpflichtung der Kasse nicht besteht, übernimmt die Kasse auf Antrag der beteiligten Kirche den Versorgungsaufwand gegen Erstattung und zahlt ihn aus.“
39. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „trägt“ durch das Wort „zahlt“ ersetzt.
40. § 21 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Sind bei der Scheidung einer versorgungsberechtigten Person Rentenanwartschaften gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder des Versorgungsausgleichsgesetzes in einer gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, so trägt die Kasse die Aufwendungen, die dem Rentenversicherungsträger aufgrund der Rentenanwartschaft entstehen, soweit der Anstellungs- oder Versorgungsträger der betroffenen Person zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet ist.“
41. § 24 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Die Beitragspflicht besteht für alle nach § 13 Abs. 1 anzumeldenden Personen und die nach § 13 Abs. 2 angemeldeten Personen.“
42. In § 24 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „des Beurlaubten“ durch die Worte „der beurlaubten Person“ ersetzt.
43. § 25 Abs. 1 Sätze 11-14 erhalten folgenden Wortlaut: „Hierbei ist die Besoldungsgruppe oder der Anwärtergrundbetrag zugrunde zu legen, aus der am 1. Januar des laufenden Jahres Dienstbezüge an die versorgungsberechtigte Person zu zahlen waren, für Personen im Pfarrdienstverhältnis jedoch wenigstens die Besoldungsgruppe A 14. Für Personen im Kirchenbeamtenverhältnis des ersten Einstiegsamtes der zweiten Laufbahngruppe, außer derer auf Widerruf, ist der Beitragsberechnung wenigstens die Besoldungsgruppe A 11, für Personen im Kirchenbeamtenverhältnis des zweiten Einstiegsamtes der zweiten Laufbahngruppe wenigstens die Besoldungsgruppe A 14 zugrunde zu legen. Bemessen sich die Versorgungsansprüche, die einer angemeldeten Person im Versorgungsfall bereits zustehen würden, nach einer höheren Besoldungsgruppe als derjenigen, aus der sie Dienstbezüge erhält, so ist die Bemessungsgrundlage nach der höheren Besoldungsgruppe zu errechnen. Wird das Dienstverhältnis einer anzumeldenden Person nach dem 1. Januar des laufenden Jahres begründet,

tritt der Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses an die Stelle dieses Zeitpunktes.“

44. § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut: „Für alle bei Beginn der Beteiligung an der Kasse angemeldeten Personen ist der nach Absatz 1 errechnete Jahresbeitrag zu zahlen. Für alle nach Beginn der Beteiligung an der Versorgungskasse erstmalig angemeldeten Personen, die das 47. Lebensjahr überschritten haben, ist der doppelte, für alle, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, der dreifache Jahresbeitrag zu zahlen.“

45. § 25 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut: „Der für das Geschäftsjahr ermittelte vorläufige Gesamtjahresbeitrag einer beteiligten Kirche ist monatlich in Höhe von je einem Zwölftel zu zahlen. Die Zahlungstermine eines jeweiligen Kalenderjahres teilt die Kasse der beteiligten Kirche vor Ablauf des Vorjahres mit. Bei verspätetem Zahlungseingang wird ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des fälligen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis erhoben. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem vorläufigen und dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Gesamtjahresbeitrag ist spätestens mit der dritten Monatsrate für das folgende Jahr auszugleichen.“

46. In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Angemeldeten“ durch die Worte „angemeldeten Personen“ ersetzt.

47. § 27 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: m. „Für alle nach § 13 Abs. 1 anzumeldenden und die nach § 13 Abs. 2 angemeldeten Personen ist ab dem Geschäftsjahr 2014 neben dem Beitrag ein Sanierungszuschlag zu zahlen.“

48. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Versorgungsberechtigten“ durch die Worte „der versorgungsberechtigten Person“ ersetzt.

49. In § 29 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „einem Dritten“ durch die Worte „einer dritten Person“ ersetzt.

50. § 29 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Zeigt eine beteiligte Kirche der Kasse an, dass sie aufgrund einer „Erklärung zur Verteilung der Versorgungslasten beim Wechsel von Pfarrer/innen und Kirchenbeamten/innen zwischen Gliedkirchen der EKD und ihren Zusammenschlüssen“ eine Kapitalabfindung zu erbringen hat, übernimmt die Kasse die Abwicklung der Kapitalabfindung und zahlt sie aus, es sei denn, dass der versorgungsberechtigten Person auf Grund der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses ein Anspruch auf Altersgeld zusteht.“

51. In § 29 Abs. 3 wird das Wort „trägt“ durch das Wort „zahlt“ ersetzt.

52. In § 31 Abs. 1 wird das Wort „Anzumeldenden“ durch die Worte „anzumeldenden Personen“ ersetzt.

53. § 35 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Die Schiedsstelle entscheidet durch das vorsitzende Mitglied, bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertretung, sowie durch zwei beisitzende Personen; sie dürfen keinem Organ der Kasse angehören.“

54. In § 35 Abs. 2 werden die Worte „Der Vorsitzende und sein Stellvertreter“ durch die Worte „Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung“ ersetzt.

55. In § 35 Abs. 3 werden die Worte „einen Beisitzer“ durch die Worte „eine beisitzende Person“ ersetzt.

56. In § 35 Abs. 4 wird das Wort „Sachverständige“ durch die Worte „sachverständige Personen“ ersetzt.

57. § 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Eine Person, die geltend macht, durch den Erlass oder Nichterlass eines Verwal-

tungsaktes in ihren Rechten verletzt zu sein, kann hiergegen innerhalb eines Monats bei der Kasse Widerspruch erheben.“

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Nr. 176

Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

Nr. 1/2020 vom 19.12.2019	Datenschutz – Übergangsfrist Auftragsverar- beitungsverträge
Nr. 2/2020 vom 06.02.2020	Kostenloser Heizungsscheck für Kirchengemeinden
Nr. 4/2020 vom 16.01.2020	Einführung eines Innovationsfonds
Nr. 5/2020 vom 27.01.2020	Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versor- gungsleitungen
Nr. 8/2020 vom 26.02.2020	Betriebliches Ein- gliederungsmanagement
Nr. 9/2020 vom 28.04.2020	Neustrukturierung des Versicherungswesens
Nr. 14/2020 vom 05.04.2020	Ermittlung des Personal- bedarfs von Kirchenbüros
Nr. 18/2020 vom 25.05.2020	Auswirkungen der Corona- Pandemie auf die Zuweisung für das Haushaltsjahr 2020

VI. Personalnachrichten

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Veröffentlichung des Gesetz- und Ordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalnachrichten.

